

AMTSBLATT für die Stadt Leuna



8. Jahrgang	Leuna, den 08. November 2017	Nummer 58
--------------------	-------------------------------------	------------------

Inhalt

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna | 1 |
| 2. Bekanntmachung des Landes Sachsen-Anhalt - Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht in Leuna | 13 |

1. Bekanntmachung der Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna



Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8, 9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 28. September 2017 nachfolgend Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna“

Das Wappen sowie die Embleme der Ortsfeuerwehren sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna besteht aus folgenden Ortsfeuerwehren:

Ortsfeuerwehr Friedensdorf
Ortsfeuerwehr Günthersdorf-Kötschlitzen
Ortsfeuerwehr Horburg-Maßlau
Ortsfeuerwehr Kötzschau
Ortsfeuerwehr Kreypau
Ortsfeuerwehr Leuna
Ortsfeuerwehr Rodden
Ortsfeuerwehr Spergau
Ortsfeuerwehr Zöschen-Zweimen

(2) Neben den Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 BrSchG LSA, nimmt die Feuerwehr die Aufgaben gemäß §§ 13 und 14 WG LSA wahr. Ferner sind Maßnahmen der Feuerwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind. Die Stadt Leuna trifft hierfür die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Zu diesem Zweck wird die Bürgerabteilung Hochwasserschutz für den Wach- und Hilfsdienst der Feuerwehr unterstellt.

(3) Die Feuerwehr kann über den Verpflichtungen aus dem Brandschutzgesetz hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr für weitere Aufgaben in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben unberührt.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr des Stadtwehrleiters.

(5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)
- c) Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)
- d) Alters- und Ehrenabteilung
- e) Frauenfeuerwehrchor Kreypau
- f) Bürgerabteilung Hochwasserschutz

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung und Berufung in Funktionen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna wird von einem Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen zuständig. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben bedient er sich seinen stellvertretenden Stadtwehrleitern und Ortswehrleitern. Dazu werden folgende Aufgabenkomplexe den stellvertretenden Stadtwehrleitern übertragen:

- Ausbildung, Kommunikation, Entwicklung und Einsatz,
- Vorbeugender Brandschutz und Bekleidung,
- Technik, Kinder- und Jugendarbeit.

Sollten weniger stellvertretende Stadtwehrleiter vorgeschlagen werden, verteilen sich die Aufgabenkomplexe entsprechend der tatsächlichen Anzahl.

(2) Das Vorschlagsverfahren soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Wehrleiters und der/des Stellvertreter/s erfolgen. Der Stadtwehrleiter und der/die stellvertretende/n Stadtwehrleiter werden durch die Mitglieder der Einsatzabteilung, welche eine Funktion ab Gruppenführer durch den Träger der Feuerwehr übertragen wurde, vorgeschlagen.

(3) Der/die stellvertretende/n Stadtwehrleiter hat/haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. In analoger Weise erfolgt dies auch bei den Ortsfeuerwehren.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse des Stadtwehrleiters, der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter werden gesondert in Dienstanweisungen festgelegt.

§ 4 Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr

(1) Gesuche auf Aufnahme als Angehöriger der Feuerwehr sind schriftlich an die Bürgermeisterin der Stadt Leuna zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmegesuch die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die gesundheitliche Eignung ist Voraussetzung.

(2) Über den Aufnahmegesuch entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des betreffenden Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin.

(4) Die Bürgermeisterin kann zum Dienst in die Bürgerabteilung Hochwasserschutz auswählen:

1. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,

2. Mitarbeiter der Stadt Leuna.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilung bildet die Hauptabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna. Ihre Mitglieder nehmen regelmäßig an dem Übungs- und Einsatzgeschehen teil.

(2) Der zum Übungs- und Einsatzdienst aufgenommene Angehörige der Feuerwehr wird nach einjähriger Probezeit als Feuerwehranwärter durch den Träger der Feuerwehr, nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Ortswehrleiters, zum ehrenamtlichen Mitglied der Einsatzabteilung verpflichtet. Ferner erhält er seinen Dienstausweis.

(3) Werden Angehörige anderer Wehren in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Leuna übernommen, kann bei Vorlage der entsprechenden Nachweise die Probezeit entfallen bzw. verkürzt werden.

(4) Treten Angehörige der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung über, kann die Probezeit entfallen bzw. verkürzt werden.

(5) Beim Wechsel der Ortswehr eines Kameraden innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna ist das Einverständnis der beteiligten Ortwehrleiter und des Stadtwehrleiters einzuholen.

(6) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet in den in § 6 Abs. 1 LVO-FF genannten Gründen. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LVO-FF soll dies schriftlich gegenüber dem Träger der Feuerwehr erklärt werden.

(7) Tritt ein Angehöriger der Feuerwehr aus, ist diesem durch den Träger der Feuerwehr seine bisherige Dienstzeit in der Feuerwehr zu bescheinigen.

(8) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Auszeichnungen, Ehrengaben und sonstige Zuwendungen verbleiben dem aus der Feuerwehr Ausgetretenen.

(9) Kann ein Angehöriger der Einsatzabteilung seiner Verpflichtung, regelmäßig an den Übungs- und Einsatzgeschehen teilzunehmen, nicht nachkommen, so kann er auf eine befristete Zeit aus der Einsatzabteilung beurlaubt werden.

§ 6 Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr)

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Leuna". Der jeweilige Ortsfeuerwehrname kann angefügt werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Stadt Leuna ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Jugendfeuerwehr dient der Nachwuchsgewinnung und der Freizeitgestaltung. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unter Anlehnung an die Prinzipien der Jugendordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters. Dieser bedient sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortsjugendfeuerwehrwartes. Ferner untersteht der Ortsjugendfeuerwehrwart dem Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart.

(4) Der Ortsjugendfeuerwehrwart und falls vorhanden sein Stellvertreter werden vom Ortswehrleiter nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und des Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwartes vorgeschlagen und von der Bürgermeisterin in ihre Funktion eingesetzt.

(5) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Jugendabteilung entscheidet in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter der Ortsjugendfeuerwehrwart.

§ 7 Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr)

(1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr trägt den Namen "Kinderfeuerwehr der Stadt Leuna". Der jeweilige Ortsfeuerwehrname kann angefügt werden.

(2) Geeignete Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Die Beurteilung des Entwicklungsstandes obliegt dem Ortskinderfeuerwehrwart nach vorheriger Anhörung des Ortswehrleiters.

(4) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr jeweils der fachlichen Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters. Dieser bedient sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Ortskinderfeuerwehrwartes. Ferner untersteht der Ortskinderfeuerwehrwart dem Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart.

(6) Der Ortskinderfeuerwehrwart und falls vorhanden sein Stellvertreter werden vom Ortswehrleiter nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und des Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwartes vorgeschlagen und von der Bürgermeisterin in ihre Funktion eingesetzt.

(7) Über den Ausschluss eines Angehörigen der Kinderabteilung entscheidet in Abstimmung mit dem Ortswehrleiter der Ortskinderfeuerwehrwart.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird auf Antrag übernommen, wer wegen Erreichen der in § 9 Abs. 1 BrSchG LSA genannten Altersgrenze, bzw. bei dauernder Dienstunfähigkeit oder wenn er aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über den Antrag befindet nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und Ortswehrleiters der Träger der Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des jeweiligen Ortswehrleiters, die sich dazu eines Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung bedienen können.

(3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung vorgeschlagen.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin,
- b) durch Ausschluss,
- c) mit dem Tod.

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandschutzerziehung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Frauenfeuerwehrchor Kreypau

(1) Der Feuerwehrchor ist ein Laienchor.

(2) Der Feuerwehrchor widmet sich der Pflege des Volks- und Feuerwehrliedgutes.

§ 10 Bürgerabteilung Hochwasserschutz

(1) Für den Flusslauf der Saale ergeben sich ab Ausrufung der Alarmstufe III insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen,
- c) Beobachtung bedrohter Objekte.

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahr,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkadung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,

- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzausrüstung.

Die Bürgerabteilung Hochwasserschutz kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Leuna tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Einsatzleiter zu informieren. Die Bürgerabteilung Hochwasserschutz kann auch vor Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

(2) Die Bürgermeisterin hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Bürgerabteilung Hochwasserschutz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan sowie einen Organisationsplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(3) Die nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 ausgewählten Personen werden von der Bürgermeisterin zum ehrenamtlichen Dienst in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz bestellt. Die Bestellung enthält:

1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz zu beachtenden Pflichten.

(4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegenden Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz verhindert ist.

§ 11

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden, Unfallversicherung

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für abhandengekommene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Träger der Feuerwehr Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Bei Personenschäden erfolgt die Aufnahme der Unfallanzeige durch den Ortswehrleiter. Um bei Personenschäden die Betroffenen bzw. deren Angehörige ausreichend abzusichern, ist neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine angemessene zusätzliche Gruppen-Unfallversicherung für alle Mitglieder abzuschließen.

§ 12

Geschäftsgang innerhalb der Feuerwehr, Berufungen in Funktionen

(1) Die Stadtwehrleitung der Feuerwehr der Stadt Leuna ist wie folgt aufgebaut:

Stadtwehrleiter
Stellvertretende Stadtwehrleiter
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart
Stadtgerätewart
Fachberater

(2) Die jeweilige Ortswehrleitung ist wie folgt aufgebaut:

Ortswehrleiter
Stellvertretender Ortswehrleiter
Ortsjugendfeuerwehrwart
Ortskinderfeuerwehrwart
Gerätewart
Sprecher Alters- und Ehrenabteilung

(3) Der Geschäftsgang in der Feuerwehr wird durch eine von dem Träger der Feuerwehr in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung verabschiedete Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Stadtwehrleiter entscheidet im Zusammenwirken mit den Ortswehrleitern anhand des in der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan aus der Personalkonzeption der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna abgeleiteten Ergebnisses über den Bedarf an zu besetzenden Funktionen und unterbreitet dem Träger der Feuerwehr die Vorschläge.

(5) Wenn Angehörigen der Feuerwehr Funktionen übertragen werden sollen, für deren Übertragung kein Vorschlagsrecht vorgesehen ist, unterbreitet der jeweilige Ortswehrleiter dem Stadtwehrleiter die entsprechenden Vorschläge.

(6) Nach § 3 Abs. 1 LVO-FF werden Funktionen (Anlage zur LVO-FF i.V. mit FwDV 2) durch den Träger der Feuerwehr übertragen, hier durch die Bürgermeisterin.

Übertragen werden u. a. die Funktionen:

- a) Verbandsführer
- b) Zugführer
- c) Gruppenführer
- d) Truppführer
- e) Truppmann
- f) Ortsjugendfeuerwehrwart
- g) Ortskinderfeuerwehrwart
- h) Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart
- i) Gerätewart
- j) Stadtgerätewart
- k) Maschinist
- l) Sicherheitsbeauftragter

m) Sprecher Alters- und Ehrenabteilung

Vor ihrer Funktionsübertragung bzw. Abberufung ist der Stadtwehrleiter zu hören. Die Funktionen Stadtkinder- und Jugendfeuerwart, Stadtgerätewart sowie Fachberater werden zeitlich befristet für die Dauer der Amtszeit des Stadtwehrleiters übertragen.

(7) Bei Abberufung aus Funktionen sind durch den jeweiligen Ortswehrleiter Vorschläge zur Neubesetzung beim Stadtwehrleiter einzureichen. Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ausnahme des Sprechers der Alters- und Ehrenabteilung.

(8) Der Stadtwehrleiter sichert die Planung des Bedarfs des Haushaltes der Feuerwehr.

(9) Der Stadtwehrleiter unterstützt die Bearbeitung und Aktualisierung der Einsatzdokumente im Zuständigkeitsbereich. Er fördert die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verwaltungen in Bezug auf die Erstellung von Einsatzunterlagen und berät in Brandschutzangelegenheiten.

(10) Der Stadtwehrleiter berichtet i. d. R. einmal jährlich dem Stadtrat über die Arbeit im zurück liegenden Jahr.

§ 13 Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Aus- und Fortbildung auf Stadtebene (Standortausbildung) ist von fachlich befähigten Personen, die i. d. R. mindestens die Gruppenführerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, durchzuführen. Personen, die über eine Ausbildung verfügen, die speziellen Zielstellungen der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entspricht, können einbezogen werden.

(2) Für die Ausbildung auf Stadtebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene haben die Ortswehrleiter den Bedarf der Ortsfeuerwehren zu ermitteln und über den Stadtwehrleiter weiterzuleiten. Der Besuch überörtlicher Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr unterliegt grundsätzlich der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

§ 14 Alarmierung der Kräfte und Einsatzmittel der Feuerwehr

(1) Die Alarmierung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr erfolgt durch die Leitstelle des Landkreises Saalekreis.

(2) Am Ort ansässige Unternehmen und Einrichtungen können zu ihren Lasten eigene Alarmierungs- bzw. Meldeanlagen an die Leitstelle des Landkreises anschließen lassen, hierüber ist die Freiwillige Feuerwehr zu informieren.

§ 15 Versorgung von Einsatzkräften

(1) Der Träger der Feuerwehr hat Mittel für die Versorgung von Einsatzkräften bei Einsätzen innerhalb seines Territoriums bereitzustellen.

(2) Die Versorgung der Einsatzkräfte erfolgt frühestens nach 2 h auf Weisung des Einsatzleiters. Die Verfahrensweise wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 16 Ehrungen und Jubiläen

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna werden für ihre Tätigkeit im Brandschutz aller 10 Jahre durch die Bürgermeisterin geehrt.

§ 17 Tradition und Kameradschaftspflege

Feuerwehrbezogene Traditionen, Brauchtum und Partnerschaften werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna übernommen. Diese zu wahren und fortzuschreiben ist Aufgabe der jeweiligen Ortswehrleitung in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung.

§ 18 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Mitgliederversammlung umfasst die jeweilige Einsatzabteilung der Ortswehr bzw. die gesamten Stadtwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Wehr, insbesondere

- a) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten,
- b) die Bekanntgabe von Personalveränderungen,
- c) die Vornahme des Einsetzens in Funktionen der Feuerwehr,
- d) den Ausspruch von Beförderungen und Auszeichnungen,
- e) die Darlegung des Tätigkeitsberichtes,
- f) das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verbesserung der Organisation des Dienstes in der Feuerwehr einschließlich von Vorschlägen zur Veränderung dieser Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Die Mitgliederversammlung der gesamten Stadtwehr ist bei Bedarf einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Wehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Mitglied der Einsatzabteilung entgegen § 5 Abs. 1 nicht regelmäßig an dem Übungs- und Einsatzgeschehen teilnimmt.

2. als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entgegen § 5 Abs. 8 die empfangene persönliche Ausrüstung nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst nicht zurückgibt.
3. als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr entgegen § 11 Abs. 1 die empfangene persönliche Ausrüstung nicht pfleglich behandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 WG LSA i. V. m. § 31 KVG LSA, wer ohne wichtigen Grund

1. die Übernahme des Dienstes in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz ablehnt,
2. trotz der Bestellung nach § 10 Abs. 3 die Ausübung des Dienstes in der Bürgerabteilung Hochwasserschutz verweigert.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.**§ 21**

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Dienst in der Freiwillige Feuerwehr der Stadt Leuna vom 5. April 2011 außer Kraft.

Leuna, den 07. November 2017

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

Die am 28.09.2017 beschlossene Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leuna (Beschl.-Nr: 34/210/17) wurde durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis gem. §§ 11 und 12 (WG LSA) unter dem Aktenzeichen 67.4.205-73.17.205gna mit Schreiben vom 01.11.2017 genehmigt.



Wappen
Freiwillige Feuerwehr
Stadt Leuna



Emblem
OF Friedensdorf



Emblem
OF Horburg-Maßlau



Emblem
OF Kreypau



Emblem
OF Rodden



Emblem
OF Zöschen-Zweimen



Emblem
OF Günthersdorf-Kötschitz



Emblem
OF Kötzschau



Emblem
OF Leuna



Emblem
OF Spergau

**2.
Bekanntmachung des Landes Sachsen-Anhalt - Bürgerberatung für
Betroffene von SED-Unrecht
in Leuna**



SACHSEN-ANHALT
Beauftragte
des Landes Sachsen-Anhalt
zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur

Nr. B 89 / 2017

Magdeburg, 8.11.2017

**Bürgerberatung für Betroffene von SED-Unrecht
in Leuna**

Die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt) setzt ihre individuellen, wohnortnahmen Beratungen für Bürgerinnen und Bürger fort. Nächster Beratungstag ist:

wann: **am Dienstag, 21. November 2017, von 9 bis 17 Uhr**

wo: **Ratssaal / 1. OG,
Rathausstraße 1,
06237 Leuna**

Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die bis heute in vielfältiger Weise unter verübtem Unrecht durch den SED-Staat leiden, insbesondere an:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- Betroffene von Zersetzungsmassnahmen des Staatssicherheitsdienstes,
- Personen, die Repressalien in Beruf oder Ausbildung ausgesetzt waren,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erfuhren,
- Verschleppte und deren Angehörige sowie Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten,
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS.

Es können Anträge auf Einsicht in die Stasi-Akten gestellt werden. Hierzu ist der Personalausweis vorzulegen.

Weiterhin erfolgt eine Beratung zu

- Anträgen nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (strafrechtliche, verwaltungsrechtliche, berufliche Rehabilitierung)
- monatlichen Zuwendung („Opferrente“)
- Kinderheimen
- Anträgen nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung.

Das Beratungsangebot kann ohne Voranmeldung genutzt werden. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 30–40 Besucherinnen und Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Hintergrundinformationen:

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht hat der Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen:

Die strafrechtliche Rehabilitierung ist für Betroffene möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremder Zwecke verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung inhaftiert wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige Zuwendung für Haftopfer. Diese „Opferrente“ kann seit 1. Januar 2015 bis zu 300 Euro monatlich betragen.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, wenn beispielsweise aus politischen Gründen ein Arbeits- oder Studienplatz verloren ging bzw. verwehrt wurde, und dies Nachteile in der Rentenversicherung zu Folge hat. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung ist möglich bei Verwaltungsunrecht, z. B. mit gesundheitlichen Folgeschäden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der Rehabilitierung eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 214 Euro erfolgen, für Rentner von 153 Euro.

Weitere Informationen:

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 03 91 / 5 60-15 01

Fax: 03 91 / 5 60-15 20

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de